Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mr. Vision GmbH

Geschäftskunden | Schweiz und grenzüberschreitende Einsätze

Version 2.4 vom 9. November 2026. Diese Fassung gilt für Verträge, in die sie bei Vertragsabschluss einbezogen wird. Für bestehende Verträge gilt weiterhin die vereinbarte Fassung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsstruktur

1.1 Diese AGB gelten für Verträge der Mr. Vision GmbH, Landstrasse 65, 8472 Seuzach, Schweiz («Mr. Vision») mit Kunden, die für ihre geschäftliche, berufliche oder institutionelle Tätigkeit buchen, etwa Unternehmen, Selbständige, Verbände, Behörden sowie Bildungs- und Kulturinstitutionen («Kunde»).

1.2 Buchungen von Privatpersonen für private Zwecke fallen nicht unter diese AGB. Mr. Vision prüft sie gesondert und regelt sie in einem eigenen Vertrag.

1.3 Die AGB bestehen aus Teil A und den besonderen Bestimmungen der Teile B bis E. Bei grenzüberschreitenden Einsätzen gilt zusätzlich der integrierte Anhang Auslandseinsätze (Ziffern 39 bis 44).

- Teil B: betreute Robotereinsätze mit Operator
- Teil C: Vermietung von Robotern ohne Operator
- Teil D: Referate, Workshops, XR-Formate und Konzeption
- Teil E: individuelle Herstellung von Covers, Bodies und Branding

1.4 Für jede Leistung gelten Teil A und der zugehörige besondere Teil. Bei gemischten Verträgen richtet sich die rechtliche Behandlung nach dem tatsächlichen Vertragsinhalt; die Aufteilung in Teile bestimmt die rechtliche Qualifikation nicht. Bei Widersprüchen geht der besondere Teil dem Teil A vor. Der Anhang ergänzt diese Bestimmungen für Auslandseinsätze.

1.5 Die Bezeichnungen in diesen AGB legen die rechtliche Einordnung eines Vertrags nicht fest. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zur Beendigung von Verträgen, gehen diesen AGB vor.

1.6 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Mr. Vision ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

2. Vertragsabschluss, Reservation, Rangfolge

2.1 Mr. Vision hält sich während der in der Offerte genannten Frist, andernfalls während 30 Tagen ab deren Datum, an die angebotenen Preise und Konditionen. Die Buchung bleibt bis zur Bestätigung nach Ziffer 2.3 von der Verfügbarkeit abhängig. Die Offerte allein reserviert weder Termine noch Roboter oder Personal.

2.2 Eine kostenlose Terminoption besteht nur, wenn Mr. Vision sie mit Ablaufdatum ausdrücklich in Textform bestätigt. Bis zu diesem Datum hält Mr. Vision die bezeichneten Kapazitäten frei. Ohne fristgerechte Annahme erlischt die Option.

2.3 Der Kunde nimmt die Offerte in Textform an (E-Mail genügt) oder unterschreibt sie. Der Vertrag kommt mit Zugang der inhaltlich übereinstimmenden Buchungsbestätigung von Mr. Vision zustande. Mr. Vision bestätigt innert zehn Kalendertagen nach Zugang der Annahme oder lehnt die Buchung ab; liegt der erste Einsatz weniger als 30 Kalendertage nach der Annahme, gilt eine Frist von drei Arbeitstagen. In jedem Fall erfolgt die Bestätigung vor Beginn der Leistung; eine in der Offerte ausdrücklich vereinbarte kürzere Bestätigungsfrist geht vor. Schweigen gilt nicht als Bestätigung. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Bestätigung wird erst durch ausdrückliche Zustimmung des Kunden verbindlich. Ab Vertragsabschluss sind die vereinbarten Kapazitäten reserviert.

2.4 Offerte und Buchungsbestätigung nennen die geltende AGB-Version mit Nummer und Datum. Der Kunde erhält diese Version vor der Annahme als PDF oder als Link auf eine unveränderliche Fassung. Mit der Annahme der Offerte anerkennt der Kunde diese Version. Mr. Vision archiviert die angenommene Fassung zusammen mit Offerte, Annahme und Buchungsbestätigung.

2.5 Es gilt folgende Rangfolge:

- ausdrücklich beiderseitig vereinbarte individuelle Regelungen, einschliesslich bestätigter Änderungen im Einsatzblatt
- Offerte
- besonderer Teil dieser AGB und ergänzend der Anhang Auslandseinsätze
- Teil A dieser AGB

2.6 Abweichungen von der angenommenen Offerte werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen ausdrücklich zustimmt. Die blosse Aufnahme einer Abweichung in die Buchungsbestätigung oder das Einsatzblatt genügt nicht. Das gilt insbesondere für Preis, Leistungsdauer, Robotermodell und Sicherheitsaufgaben.

2.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zur Dokumentation in Textform festzuhalten. Der Vorrang verbindlicher individueller Abreden sowie die ausdrücklich zugelassene mündliche Freigabe nach Ziffer 4.5 bleiben unberührt.

2.8 Eine neue AGB-Version gilt für bestehende Verträge nur, wenn die Parteien dies vereinbaren.

2.9 Arbeitstage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Mr. Vision.

3. Eckdaten, Einsatzblatt und Ersatz

3.1 Eckdaten stehen bei der Buchung verbindlich fest:

- Datum und Zeitfenster der Präsenz vor Ort
- Ort (Stadt und Veranstaltungsort)
- Innen- oder Ausseneinsatz
- Anzahl der Roboter und, falls verbindlich, deren Modell
- Anzahl der Operatoren
- das Auftrittsprogramm mit Inhalt, Dauer und Anzahl der Auftritte, etwa «Show Henrietta, 3 × 15 Minuten, Begrüssung und Interaktion mit dem Publikum»
- Preis und Zusatzkosten
- besondere Funktionen wie KI-Sprachdialog, Aufnahmen oder Branding

3.2 Ablaufdetails werden im Einsatzblatt festgelegt: genaue Zeiten, Aufbau, Probe und Abbau, Takt der Lade- und Abkühlpausen, Raum und Technik, Mitwirkung des Kunden, Zuständigkeiten nach Ziffer 14 und Ansprechpersonen. Der wesentliche Umfang der Leistung und die Kernfunktionen eines zulässigen Ersatzroboters ergeben sich bereits aus der Offerte. Spätere Ablaufdetails müssen innerhalb der vereinbarten Eckdaten liegen und dürfen die geschuldete Leistung nicht vermindern.

3.3 Mr. Vision sendet den Entwurf des Einsatzblatts grundsätzlich spätestens 21 Kalendertage vor dem Einsatz. Der Kunde ergänzt und bestätigt ihn innert sieben Kalendertagen. Bei kurzfristigen Buchungen vereinbaren die Parteien rechtzeitig vor dem Einsatz eine kürzere Frist. Änderungen der Eckdaten bedürfen der Zustimmung nach Ziffer 2.6.

3.4 Fehlen erforderliche Angaben oder die Bestätigung des Einsatzblatts, erinnert Mr. Vision den Kunden und setzt, soweit zeitlich möglich, eine angemessene Nachfrist. Ein sicherer Einsatz kann innerhalb der vereinbarten Eckdaten durchgeführt werden; Schweigen erweitert die Kundenpflichten nicht. Zurechenbarer Zusatzaufwand richtet sich nach Ziffer 4.5. Ist der sichere Einsatz wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht möglich, gilt Ziffer 7, Fall A. Versäumnisse von Mr. Vision fallen nicht darunter.

3.5 Zusatzwünsche prüft Mr. Vision. Wünsche, die technisch oder sicherheitstechnisch nicht umsetzbar sind, kann sie ablehnen. Die vereinbarten Leistungen gemäss Eckdaten und der Preis bleiben davon unberührt.

3.6 Fällt ein Roboter aus, darf Mr. Vision einen anderen Roboter einsetzen, der die vereinbarten Kernfunktionen erfüllt. Ist ein Modell oder Erscheinungsbild als verbindlich vereinbart, ist ein Ersatz nur mit Zustimmung des Kunden zulässig. Ohne Zustimmung gilt Ziffer 7, Fall B.

4. Preise und Zusatzkosten

4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und netto. Zu Steuern siehe Ziffer 4.7.

4.2 Fahrkosten werden mit CHF 0.70 pro Kilometer ab Seuzach verrechnet, Hin- und Rückweg. Hotel, Verpflegung, Parkgebühren, Maut, Vignetten, Fähren und Flüge weist die Offerte als Pauschale oder als Kostendach aus. Was weder die Offerte nennt noch der Kunde später in Textform genehmigt, wird nicht verrechnet.

4.3 Für Einsätze ausserhalb der Schweiz gilt zusätzlich der Anhang Auslandseinsätze.

4.4 Optionale Leistungen sind in der Offerte als «optional» gekennzeichnet und nicht im Gesamtpreis enthalten. Sie sind nur geschuldet, wenn der Kunde sie bestellt.

4.5 Zusatzleistungen, etwa Verlängerungen oder zusätzliche Proben, werden nur nach Vereinbarung von Umfang und Preis erbracht. Massgebend ist der in der Offerte vereinbarte Ansatz, andernfalls ein vorab bestätigtes Zusatzangebot. Die vom Kunden benannte Ansprechperson darf solche Zusatzleistungen freigeben. Eine mündliche Freigabe vor Ort dokumentiert Mr. Vision anschliessend in Textform. Zusätzliche Wartezeit wird nur berechnet, soweit der Kunde sie zu vertreten hat, sie ausserhalb der bereits vergüteten Präsenzzeit liegt und ein Wartezeitansatz vereinbart wurde. Ohne Preisvereinbarung bleiben ausschliesslich gesetzliche Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung vorbehalten. Dieselbe Zeit wird nicht doppelt verrechnet.

4.6 Jede Paketofferte weist den Paketnachlass und eine Staffel für Mengenänderungen aus. Reduziert der Kunde die gebuchte Menge, gilt für die verbleibende Menge der Nachlass nach dieser Staffel. Fehlt eine vereinbarte Staffel, bleibt der vereinbarte anteilige Nachlass für die verbleibenden Leistungen bestehen; für den stornierten Teil wird ebenfalls der anteilige Nachlass berücksichtigt. Die Abrechnung richtet sich nach Ziffer 15.7. Eine einseitige nachträgliche Erhöhung der Einzelpreise oder ein nicht vereinbarter Nachlassentzug ist ausgeschlossen.

4.7 Die Steuerbehandlung richtet sich nach der Art der Leistung und den anwendbaren Regeln über den Leistungsort. Der Kundenstatus sowie die für den Bezug massgebende Niederlassung können dabei entscheidend sein. Gesetzlich geschuldete Mehrwert- oder Umsatzsteuer wird in Offerte und Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei anwendbarer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge) enthält die Rechnung den erforderlichen Hinweis. Der Kunde stellt die nötigen Angaben bereit, insbesondere Rechnungsadresse, unternehmerischen Verwendungszweck und, soweit vorhanden, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder UID. Eine verbindliche Bruttopreisvereinbarung bleibt vorbehalten.

5. Zahlung

5.1 Für den festen Auftragswert gilt grundsätzlich Vorauszahlung. Bei Vertragsabschluss mehr als 40 Kalendertage vor dem ersten Einsatz sind 50 % innert zehn Kalendertagen nach Zugang der nach Vertragsabschluss ausgestellten Rechnung und die übrigen 50 % spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten Einsatz zahlbar. Die Rechnung für den Restbetrag wird mindestens zehn Kalendertage vor dessen Fälligkeit zugestellt; bei späterem Zugang verschiebt sich diese Fälligkeit auf zehn Kalendertage nach Zugang. Bei Vertragsabschluss 40 oder weniger Kalendertage vor dem ersten Einsatz wird bereits in der Offerte ein konkreter Zahlungstermin für den gesamten festen Auftragswert vereinbart, grundsätzlich spätestens zwei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz. Bei noch kurzfristigeren Buchungen wird ein Zahlungstermin vor Leistungsbeginn ausdrücklich vereinbart. Fehlt bei einer solchen kurzfristigen Buchung die besondere Zahlungsvereinbarung, gilt eine Frist von zehn Kalendertagen ab Zugang der nach Vertragsabschluss ausgestellten Rechnung. Eine rückwirkende Fälligkeit ist ausgeschlossen. Bei Leistungen ohne Einsatztermin legt die Offerte den Zahlungsplan fest; ohne besondere Vereinbarung gelten 50 % innert zehn Kalendertagen nach Rechnungszugang nach Vertragsabschluss und 50 % innert 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang nach Leistungserbringung.

5.2 Vereinbarte Zusatzleistungen und nach Aufwand vereinbarte Kosten stellt Mr. Vision nach der Leistung in Rechnung, zahlbar innert 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung.

5.3 Ist eine fällige Vorauszahlung nicht eingegangen, kann Mr. Vision die davon betroffene Leistung nach vorgängiger Mitteilung bis zum Zahlungseingang zurückhalten, soweit dies verhältnismässig ist. Gesetzliche Einreden und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben gewahrt. Eine nicht fällige oder berechtigt zurückbehaltene Zahlung begründet keinen Leistungsstopp nach dieser Ziffer. Die Zurückhaltung allein beendet den Vertrag nicht und begründet keine automatische Stornoentschädigung.

5.4 Ist eine fällige Zahlung trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht bezahlt, kann Mr. Vision zudem nach Art. 107 ff. OR vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.5 Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 5 % pro Jahr. Eintritt und weitere Folgen des Verzugs richten sich nach dem Gesetz.

6. Haftung

6.1 Mr. Vision haftet nach Gesetz, soweit diese Ziffer nichts anderes bestimmt.

6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn und reine Imageschäden ausgeschlossen. Für andere Schäden gilt die gesetzliche Haftung. Eine pauschale betragsmässige Haftungshöchstsumme wird in diesen AGB nicht vereinbart. Ziffer 6.3 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6.3 Die Beschränkungen nach Ziffer 6.2 und alle anderen Haftungsbeschränkungen dieser AGB, auch in den Teilen B bis E, gelten nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR)
- bei Tötung oder Körperverletzung
- für die Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz und anderen zwingenden Bestimmungen
- soweit ein Ausschluss nach Art. 100 Abs. 2 OR unwirksam wäre

6.4 Für Hilfspersonen wie Operatoren, Subunternehmer und Transportfirmen haftet Mr. Vision im selben Umfang wie für eigenes Verhalten (Art. 101 OR). Die Ziffern 6.2 und 6.3 gelten gleich.

6.5 Diese AGB regeln nur das Verhältnis zwischen Mr. Vision und dem Kunden. Ansprüche von Gästen und anderen Dritten gegen Mr. Vision richten sich nach Gesetz und werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

6.6 Der Kunde haftet nach Gesetz für:

- eigenes Verschulden
- das Verhalten seiner Mitarbeitenden und Hilfspersonen, etwa beauftragter Sicherheits- oder Eventdienstleister (Art. 101 OR)
- Schäden aus der Verletzung der vereinbarten Sicherungs- und Organisationspflichten (Teil B, Ziffer 14)

Für das Verhalten sonstiger Besucher haftet der Kunde nur, soweit er eine dieser Pflichten verletzt hat. Ansprüche gegen den Verursacher bleiben vorbehalten. Der Kunde unterstützt Mr. Vision im gesetzlich zulässigen Rahmen bei der Klärung eines Schadenfalls.

6.7 Mr. Vision unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit räumlicher Deckung für EU-Einsätze. Umfang, Ausschlüsse und Summen richten sich nach der Police. Eine Deckung jedes Schadenfalls wird nicht zugesichert. Versicherungen ändern die Haftung nicht. Besondere Nachweise werden vor Vertragsabschluss vereinbart; für Vermietungen gilt Ziffer 24.

6.8 Der Kunde meldet erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich, bei laufenden Einsätzen möglichst vor Ort, damit Mr. Vision Abhilfe schaffen kann. Die gesetzlichen Folgen einer verspäteten Meldung bleiben vorbehalten. Besondere Prüf- und Meldepflichten bei Vermietung und Herstellung ergeben sich aus den Teilen C und E.

7. Sicherheitsstopp, Abbruch und Ausfall

7.1 Sofortiger Sicherheitsstopp. Bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Material stellt der Operator den Betrieb sofort ein. Eine vorgängige Frist oder Ankündigung ist dafür nicht nötig. Keine Bestimmung dieser AGB verpflichtet Mr. Vision, während einer Gefahr weiterzuarbeiten.

7.2 Behebung und Wiederaufnahme. Ist eine sichere Wiederaufnahme möglich, erhält die Partei, in deren Bereich die Ursache liegt, Gelegenheit, sie innerhalb der verfügbaren Einsatzzeit zu beheben. Der Operator nimmt den Betrieb wieder auf, sobald er sicher ist.

7.3 Endgültiger Abbruch. Lässt sich die Ursache innerhalb der verfügbaren Einsatzzeit nicht beheben, wird der Einsatz abgebrochen. Ein Ersatztermin kommt nur zustande, wenn beide Parteien zustimmen.

7.4 Die Parteien informieren sich bei jeder Störung sofort und halten den Schaden gering.

7.5 Ursachen werden wie folgt zugeordnet. Fall A betrifft eine vom Kunden zu vertretende Verletzung vereinbarter Pflichten, etwa betreffend Untergrund, Zugang, Absperrung, Strom oder Internet sowie das zurechenbare Verhalten seiner Hilfspersonen. Fall B betrifft betriebliche oder technische Ausfälle bei Mr. Vision, einschliesslich gewöhnlicher Transport- und Planungsprobleme sowie Krankheit oder Unfall ihres Personals. Fall C betrifft aussergewöhnliche externe Ereignisse, die keiner Partei zuzurechnen und auch mit zumutbarer Vorsorge nicht abzuwenden sind, etwa eine nicht selbst verursachte behördliche Veranstaltungssperre, Evakuation oder unvorhersehbare Grenzsperrung. Ein unabhängiges Ereignis nach Fall C bleibt auch dann Fall C, wenn es Transport oder Personal unmittelbar am Einsatz hindert. Fehlende Dokumente, ungenügende Wartung oder gewöhnlicher Personalausfall gelten nicht als Fall C. Wetterbedingte Einschränkungen richten sich ergänzend nach Ziffer 7.7.

7.6 Für Abbruch und Ausfall gelten folgende finanzielle Folgen:

- Fall A: Vertragsgemäss erbrachte Leistungen werden vergütet. Für nicht erbrachte Leistungen kann Mr. Vision die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anrechenbarer anderweitiger Einnahmen verlangen, soweit dies nach dem anwendbaren Vertragsrecht zulässig ist. Notwendige, vereinbarte und nicht erstattbare Fremdkosten werden gegen Beleg berücksichtigt; eine doppelte Verrechnung ist ausgeschlossen. Ziffer 7.10 bleibt vorbehalten.
- Fall B: Nur vertragsgemäss erbrachte und für den Kunden brauchbare Leistungen werden vergütet. Für den nicht erbrachten Teil entfällt die Vergütung; die darauf entfallenden eigenen Fremdkosten trägt Mr. Vision. Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziffer 6.
- Fall C: Vertragsgemäss erbrachte und für den Kunden brauchbare Leistungen werden vergütet; für den nicht erbrachten Teil entfällt die Vergütung. Jede Partei trägt ihre eigenen nicht erstattbaren Fremdkosten. Eine andere Verteilung bestimmter Fremdkosten gilt nur bei ausdrücklicher individueller Vereinbarung. Die Parteien bemühen sich um Stornierung und Rückerstattung vermeidbarer Kosten. Für das unverschuldete externe Ereignis wird kein Schadenersatz geschuldet; die Haftung für eine eigenständige schuldhafte Pflichtverletzung bleibt vorbehalten.

7.7 Ausseneinsätze erfolgen nur nach Vereinbarung und innerhalb der dokumentierten Betriebs- und Wettergrenzen. Eine vereinbarte gleichwertige Innenalternative wird bei Bedarf genutzt. Volle Vergütung setzt deren vertragsgemässe Erbringung voraus; bei Ablehnung eines vertragsgemässen Angebots gelten die gesetzlichen Regeln über die fehlende Annahme der Leistung. Fehlt eine vom Kunden zugesagte Alternative, gilt bei dessen Verantwortlichkeit Fall A. Ohne vereinbarte Alternative gilt Fall C, sofern der Kunde nicht in der Offerte ausdrücklich ein konkret beschriebenes gewöhnliches Wetterrisiko übernommen hat; bei einer solchen Übernahme gelten die Vergütungsfolgen nach Fall A unter Vorbehalt von Ziffer 7.10. Ein aussergewöhnliches Unwetter, das die Voraussetzungen von Fall C erfüllt, bleibt Fall C.

7.8 Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Ein Überschuss wird innert 30 Tagen nach Klärung und Abrechnung zurückerstattet; unbestrittene Beträge werden nicht wegen anderer Streitpunkte zurückbehalten. Vergütung und verrechnete Fremdkosten nach dieser Ziffer übersteigen zusammen nicht den vereinbarten Gesamtpreis einschliesslich genehmigter Zusatzleistungen und Fremdkosten. Schadenersatz nach Ziffer 6 bleibt vorbehalten; gleiche Schadenspositionen werden nicht doppelt ersetzt.

7.9 Bei berechtigtem Abbruch durch den Kunden wegen einer Pflichtverletzung von Mr. Vision gilt Fall B.

7.10 Zwingende Beendigungs-, Minderungs- und Rückerstattungsrechte bleiben vorbehalten. Soweit auf die Beendigung Auftragsrecht anwendbar ist, richtet sich deren Abrechnung ausschliesslich nach Ziffer 15.2 und den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen. Die vorstehenden Vergütungsregeln begründen in diesem Fall keine zusätzliche Stornopauschale.

8. Bild, Ton und Referenzen

8.1 Referenzfreigabe bei der Buchung: Der Kunde kann mit der Annahme der Offerte separat und ausdrücklich festlegen, ob und wie Mr. Vision den Anlass als Referenz nutzen darf. Die Freigabe ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Buchung. Sie bezeichnet die erlaubten Nutzungen, insbesondere Firmenname und Logo, bestimmte Fotos oder Videos, Veröffentlichungskanäle und allfällige Sperrfristen. Fehlt eine ausdrückliche Freigabe, ist sie nicht erteilt. Der Kunde kann seine Freigabe jederzeit für die Zukunft in Textform ändern oder widerrufen. Mr. Vision beendet die betroffene künftige Nutzung und entfernt von ihr kontrollierte Online-Veröffentlichungen innert angemessener Frist. Bereits rechtmässig verbreitete Drucksachen werden nicht zurückgerufen; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

8.2 Aufnahmen durch Mr. Vision: Mr. Vision fotografiert oder filmt im Rahmen der Referenzfreigabe und des Einsatzblatts. Erforderliche Informationen und Rechtsgrundlagen müssen bereits für die Aufnahme vorliegen. Für eine Veröffentlichung, etwa auf Website, LinkedIn, Instagram oder in Medien, braucht es (a) die Referenzfreigabe des Kunden für diesen Anlass und (b) für erkennbare Personen deren Einwilligung oder eine andere nach anwendbarem Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht zulässige Grundlage. Ohne diese Grundlage veröffentlicht Mr. Vision erkennbare Personen nicht oder macht sie unkenntlich. Die Firmenfreigabe ersetzt keine erforderliche Einwilligung einzelner Personen.

8.3 Bei betreuten Einsätzen informiert Mr. Vision die betroffenen Gäste vor Beginn der jeweiligen Datenbearbeitung durch gut sichtbare Hinweise am Einsatzbereich und, soweit für die konkrete Funktion geeignet, zusätzlich durch eine Ansage des Roboters oder des Operators. Ein QR-Code kann zu den vollständigen Informationen führen; die wesentlichen Angaben sind bereits unmittelbar erkennbar, und die vollständigen Informationen sind auch ohne eigenes Smartphone zugänglich, etwa als bereitliegende Fassung. Die Hinweise müssen in einer für die angesprochenen Gäste verständlichen Form bereitstehen. Ein zusätzlicher Hinweis in der Einladung ist freiwillig. Der Kunde räumt keine Bildrechte seiner Gäste ein. Für Einwilligungen von Gästen oder Mitarbeitenden steht er nur ein, wenn er ausdrücklich zugesichert hat, sie eingeholt zu haben.

8.4 Ist ein Anlass vertraulich, veröffentlicht Mr. Vision nichts darüber ohne Freigabe in Textform. Vereinbarte Sperrfristen gelten auch für die Nennung als Referenz.

8.5 Aufnahmen durch Kunde und Gäste sind erlaubt, unter Vorbehalt der Persönlichkeits-, Datenschutz-, Urheber- und sonstigen Rechte Dritter. Für deren Veröffentlichung sind die Aufnehmenden selbst verantwortlich. Aufnahmen von Steuergeräten und Software-Oberflächen sind nur mit Zustimmung des Operators erlaubt. Der Kunde darf die Marken von Mr. Vision und der Hersteller nicht so verwenden, dass eine Partnerschaft entsteht, die nicht vereinbart ist.

9. Datenschutz

9.1 Mr. Vision bearbeitet Kontakt- und Vertragsdaten als Verantwortliche nach dem Schweizer Datenschutzgesetz und, soweit anwendbar, der DSGVO. Die erforderlichen Informationen über Zwecke, Empfänger, Aufbewahrung, allfällige Auslandsübermittlungen und Betroffenenrechte werden in der gesonderten Datenschutzerklärung bereitgestellt. Datenschutzanfragen können an info@mr-vision.ch oder die in Ziffer 1.1 genannte Postanschrift gerichtet werden. Diese AGB ersetzen die Datenschutzerklärung nicht.

9.2 Vor dem Einsatz prüft Mr. Vision die tatsächliche Datenbearbeitung der eingesetzten Funktionen, einschliesslich Kamera, Mikrofon, Sprachdialog, Aufzeichnung und Telemetrie sowie allfälliger Zugriffe durch Hersteller, Cloud- und KI-Anbieter. Funktionen mit ungeklärten rechtlichen oder technischen Voraussetzungen werden nicht aktiviert. Das Einsatzblatt dokumentiert die freigegebenen Funktionen; die betroffenen Personen erhalten vor der Bearbeitung die erforderlichen Informationen. Erforderliche Rechtsgrundlagen, Vereinbarungen und Schutzmassnahmen für Auslandsübermittlungen müssen vorliegen. Eine Zustimmung des Veranstalters ersetzt keine erforderliche Einwilligung betroffener Personen.

9.3 Die datenschutzrechtlichen Rollen richten sich nach den tatsächlichen Zwecken und Entscheidungsbefugnissen. Erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsbearbeitung oder gemeinsamen Verantwortlichkeit werden vor Beginn der betreffenden Bearbeitung abgeschlossen. Keine Partei wird allein durch diese AGB zur Auftragsbearbeiterin der anderen.

9.4 Bei betreuten Einsätzen stellt Mr. Vision die ihr obliegende Information der Gäste vor Ort nach Ziffer 8.3 sicher. Der Kunde erhält sie auf Wunsch zur Verwendung in Einladungen. Bei Vermietung ohne Operator werden die Informationsaufgaben entsprechend den tatsächlichen Rollen vor Übergabe im Mietvertrag festgelegt; der Mieter setzt die ihm zugewiesenen Hinweise am Einsatzort um. Gesetzliche Informationspflichten jeder Partei bleiben unberührt.

10. Produktsicherheit und KI-Funktionen

10.1 Mr. Vision setzt die Roboter innerhalb der zulässigen Verwendung, nach den Herstellerunterlagen und auf Grundlage der für den Einsatz erforderlichen Sicherheitsprüfung ein. Sicherheitsabstände, Untergrund, Wettergrenzen und andere Einsatzbedingungen werden im Einsatzblatt festgehalten. Erforderliche Konformitätsunterlagen und Betriebsanweisungen müssen für das jeweilige Modell und Einsatzland vorliegen.

10.2 Die Überwachung durch den Operator ergänzt die technischen Schutzmassnahmen der Roboter. Sie ersetzt keine erforderliche Konformität. Roboter und Funktionen, deren Konformität, Gebrauchsanweisung oder Betriebsvoraussetzungen nicht geklärt sind, setzt Mr. Vision erst nach entsprechender Prüfung ein.

10.3 Bei aktivem KI-Sprachdialog informiert Mr. Vision die Gäste vor oder spätestens bei der ersten Interaktion deutlich über den KI-Einsatz. Der Dialog wird auf den vereinbarten Zweck und die freigegebenen Einstellungen beschränkt. Gäste werden darauf hingewiesen, dass KI-Antworten fehlerhaft sein können und verbindliche Auskünfte beim zuständigen Personal einzuholen sind. Die nach der tatsächlichen Rolle anwendbaren Pflichten des KI-Rechts bleiben unberührt; der Hinweis beschränkt keine Haftung nach Ziffer 6.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende Bestimmungen des Einsatzlandes, etwa zu Arbeitsschutz, Entsendung, Veranstaltungen und Datenschutz, bleiben vorbehalten.

11.2 Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz. Für Klagen des Kunden ist dieser Gerichtsstand ausschliesslich. Mr. Vision kann den Kunden zusätzlich an dessen Sitz belangen. Zwingende Gerichtsstände und die gesetzliche sachliche Zuständigkeit, insbesondere eines kantonal zuständigen Gerichts, bleiben vorbehalten.

11.3 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen gültig. Die Parteien verhandeln in guten Treuen über eine wirksame Regelung. Bis dahin gilt das Gesetz.

11.4 Erklärungen in Textform (E-Mail) genügen, soweit diese AGB nichts anderes verlangen.

11.5 Massgebend ist die deutsche Fassung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbaren. Mr. Vision stellt die Bedingungen vor Vertragsabschluss in einer dem Kunden zugänglichen und verständlichen Form zur Verfügung.

Teil B Betreute Robotereinsätze

12. Leistung und Reservation

12.1 Mr. Vision stellt die Roboter samt Operatoren gemäss Offerte und Einsatzblatt und übernimmt Transport, Aufbau, Betrieb und Abbau.

12.2 Während öffentlicher Einsätze steuert oder überwacht ein eigener Operator jeden Roboter. Mehrere Roboter pro Operator sind nur zulässig, wenn die Herstellerunterlagen dies erlauben und Mr. Vision für den konkreten Einsatz eine dokumentierte Sicherheitsbewertung erstellt hat.

12.3 Die Präsenzzeit läuft vom Beginn bis zum Ende gemäss Einsatzblatt. Die dort festgelegten Lade- und Abkühlpausen gehören zur Präsenzzeit und sind kein Mangel.

12.4 Mit der Buchungsbestätigung hält Mr. Vision die vereinbarten Roboter- und Personalkapazitäten während des gebuchten Zeitfensters für den Kunden frei. Über dieselben Kapazitäten wird für dieses Zeitfenster nicht anderweitig verbindlich verfügt. Eine anderweitige Verwendung nach einer Absage wird im zumutbaren Umfang geprüft und bei der Abrechnung nach Ziffer 15 berücksichtigt. Aus der Reservation allein folgt weder eine Vermutung der Kündigung zur Unzeit noch ein pauschaler Schaden.

13. Mitwirkung des Kunden

Soweit das Einsatzblatt nichts anderes festlegt, sorgt der Kunde auf eigene Kosten für:

- einen ebenen, trockenen und rutschfesten Einsatzbereich ohne Stufen, lose Kabel oder Teppiche
- eine geeignete Zufahrt sowie einen Lift oder ebenerdigen Zugang entsprechend den vorab mitgeteilten Massen und Gewichten des Transportmaterials
- einen 230-V-Anschluss und einen geschützten Platz für Koffer und Ladestation
- eine stabile Internetverbindung, wenn das Programm sie braucht
- die Bewilligungen des Veranstaltungsorts und die Information von Vermieter und Hausdienst
- eine Ansprechperson, die während des ganzen Einsatzes erreichbar ist

14. Sicherheit und Organisation

14.1 Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt, sofern das Einsatzblatt nichts anderes festlegt. Erforderliche Schutzmassnahmen werden vor dem Einsatz bestimmt; ihr Fehlen im Einsatzblatt erlaubt keinen unsicheren Betrieb. Zusätzliche Kundenaufgaben und Kosten bedürfen der Vereinbarung nach Ziffern 2.6 und 4.5. Bei fehlenden Sicherheitsvoraussetzungen gilt Ziffer 7:

Aufgabe	Zuständig
Sicherheitsabstand um den Roboter festlegen und vor Ort durchsetzen	Mr. Vision (Operator)
Erforderliche physische Absperrungen bereitstellen und aufstellen	Gemäss ausdrücklicher Vereinbarung im Einsatzblatt; vor Beginn zu klären
Sicherheitspersonal und Zugangskontrolle zum Anlass	Kunde
Weisungen an Personen im Bereich des Roboters	Mr. Vision (Operator)
Information der Gäste vor Ort nach Ziffer 8.3	Mr. Vision
Notfallorganisation und Erste Hilfe am Anlass	Kunde
Bewilligungen für Anlass und Standort	Kunde

14.2 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden und Hilfspersonen die Weisungen des Operators befolgen, und unterstützt den Operator bei Bedarf mit Personal.

14.3 Gäste werden durch diese AGB nicht Vertragspartei. Der Kunde unterstützt die Umsetzung der Sicherheitsregeln bei Bedarf mit seinem Hausrecht. Der Operator spricht Personen an oder stoppt den Betrieb, wenn dies für die Sicherheit nötig ist. Kinder interagieren nur in Begleitung Erwachsener und innerhalb der freigegebenen Einsatzbedingungen mit dem Roboter.

14.4 Der Operator darf den Betrieb unterbrechen, wenn Personen oder Material gefährdet sind. Die Folgen richten sich nach Ziffer 7.

15. Stornierung und Verschiebung

15.1 Stornierungen und Verschiebungen sollen zur Dokumentation in Textform erfolgen; zwingend formfreie Beendigungsrechte bleiben unberührt. Massgebend ist der nachweisbare Zugang bei Mr. Vision. Für die Fristen werden die Kalendertage zwischen dem Zugangstag und dem massgebenden Einsatztag gezählt; der Einsatztag wird nicht mitgezählt.

15.2 Soweit auf die Beendigung Auftragsrecht anwendbar ist, kann jede Partei den Vertrag jederzeit widerrufen oder kündigen. Der Kunde vergütet bis dahin vertragsgemäss erbrachte Leistungen und die nach Art. 402 OR ersatzfähigen Auslagen. Ein zusätzlicher Schadenersatz ist nur unter den Voraussetzungen und im Umfang von Art. 404 Abs. 2 OR geschuldet. Mr. Vision weist die anspruchsbegründenden Umstände und den ersatzfähigen Schaden nach; eine kurzfristige Absage allein begründet keinen pauschalen Anspruch. Die Prozentsätze nach Ziffer 15.4 gelten weder als Entschädigung noch als Schadensvermutung. Ziffern 15.5 und 15.6 erweitern die gesetzlichen Ansprüche nicht.

15.3 Soweit auf die Beendigung kein Auftragsrecht anwendbar ist, räumt Mr. Vision dem Kunden ein vertragliches Stornierungsrecht nach den folgenden Bestimmungen ein. Für den stornierten Leistungsanteil beträgt die pauschalierte Entschädigung höchstens den Satz nach Ziffer 15.4. Ersparte Aufwendungen und anrechenbare anderweitige Einnahmen sind abzuziehen, soweit sie nicht bereits in der Pauschale berücksichtigt sind. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für die von der Pauschale erfassten Positionen kann Mr. Vision keinen höheren Schaden verlangen. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere bei einer Pflichtverletzung von Mr. Vision, bleiben unberührt.

15.4 Die folgende Staffel gilt ausschliesslich im Fall von Ziffer 15.3. Berechnungsbasis ist das Einsatzhonorar des stornierten Teils nach anteiligem Rabatt, ohne Reise- und Drittkosten sowie ohne separat ausgewiesene Vorbereitung und Herstellung:

Zugang vor dem massgebenden Einsatztag	Höchstsatz
90 oder mehr Kalendertage	0 %
30 bis 89 Kalendertage	50 %
4 bis 29 Kalendertage	75 %
0 bis 3 Kalendertage oder Nichterscheinen	90 %

15.5 Zusätzlich können vereinbarte und verbindlich bestellte, nicht erstattbare Drittkosten gegen Beleg sowie separat vereinbarte, bereits vertragsgemäss erbrachte Vorbereitungsleistungen abgerechnet werden. Individuelle Herstellung richtet sich nach Teil E. Mr. Vision bemüht sich um Stornierung und Erstattung vermeidbarer Kosten. Erstattungen, weiterverwendbare Leistungen und bereits enthaltene Kosten werden berücksichtigt; eine Doppelverrechnung ist ausgeschlossen. Bei Auftragsrecht gilt ausschliesslich der Anspruchsrahmen nach Ziffer 15.2.

15.6 Sämtliche Forderungen von Mr. Vision wegen der Stornierung sind zusammen auf den vereinbarten Gesamtpreis des stornierten Teils einschliesslich der hierfür genehmigten Zusatzleistungen und Fremdkosten begrenzt. Geleistete Zahlungen werden angerechnet. Ein Überschuss wird innert 30 Tagen nach Abrechnung erstattet; unbestrittene Beträge werden unabhängig von anderen Streitpunkten abgerechnet.

15.7 Bei Teilstornierungen einzelner Tage, Roboter oder Stunden wird der stornierte Anteil nachvollziehbar anhand der vereinbarten Preise und Rabatte bestimmt. Die verbleibenden Leistungen werden nach Ziffer 4.6 berechnet. Beide Beträge zusammen übersteigen den ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis einschliesslich genehmigter Zusatzleistungen nicht. Massgebender Termin ist für jeden stornierten Einsatztag dessen eigenes Datum; dies gilt auch bei vollständiger Absage mehrtägiger Einsätze.

15.8 Eine Verschiebung kann bis 15 Kalendertage vor dem ersten Einsatztag einmal ohne zusätzliche Umbuchungsgebühr vereinbart werden, wenn Mr. Vision verfügbar ist und der neue Termin innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem ursprünglichen Termin liegt. Notwendige, nicht erstattbare und nicht weiterverwendbare Kosten des ursprünglichen Termins werden vor der Verschiebungsvereinbarung offengelegt und ausdrücklich vereinbart. Bei Auftragsrecht dürfen dadurch die gesetzlichen Beendigungsrechte und der Anspruchsrahmen nach Ziffer 15.2 nicht erweitert werden. Weitere Verschiebungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bis zur beiderseitigen Bestätigung des neuen Termins in Textform bleibt die ursprüngliche Buchung bestehen. Nach einer Verschiebung ist für eine spätere Stornierung der neue Termin massgebend; eine automatische Mindestentschädigung auf Basis des früheren Termins gilt nicht. Bereits bezahlte oder weiterverwendete Leistungen werden nicht nochmals verrechnet.

15.9 Beendet Mr. Vision den Vertrag, richten sich Vergütung, Rückzahlung und ein allfälliger Schadenersatz nach dem Gesetz, Ziffer 6 und der einschlägigen Ausfallregelung in Ziffer 7. Bei anwendbarem Auftragsrecht bleibt das jederzeitige Beendigungsrecht beider Parteien mit den gesetzlichen Folgen gewahrt.

16. Vorzeitiges Ende

16.1 Beendet der Kunde einen laufenden Einsatz, werden die bis dahin vertragsgemäss erbrachten Leistungen abgerechnet. Für den nicht erbrachten Anteil gelten je nach rechtlicher Einordnung Ziffer 15.2 oder Ziffern 15.3 bis 15.6. Eine Entschädigung wird nur auf den nicht erbrachten Anteil berechnet; dieselbe Leistung wird nicht doppelt verrechnet.

16.2 Bricht der Kunde wegen einer Pflichtverletzung von Mr. Vision berechtigt ab, gilt Ziffer 7, Fall B.

Teil C Vermietung ohne Operator

17. Grundsatz

17.1 Eine Vermietung ohne Operator setzt eine gesonderte Vereinbarung in Textform und ein Übergabeprotokoll voraus. Mr. Vision entscheidet vor Vertragsabschluss, ob sie eine solche Vermietung anbietet.

17.2 Der Mietvertrag legt fest: Mietsache samt Zubehör, Mietdauer, erlaubte Einsatzorte und Länder, erlaubte Nutzungsarten, freigegebene Bedienpersonen, Versicherung, Kaution sowie Transport und Rückgabeort.

18. Bedienpersonen und Einweisung

18.1 Den Roboter bedienen nur Personen, die im Mietvertrag namentlich freigegeben sind und von Mr. Vision eingewiesen wurden.

18.2 Die Einweisung wird dokumentiert, mit Datum, Inhalt und Unterschrift der eingewiesenen Person. Ihre Kosten stehen in der Offerte.

19. Nutzung

Ohne vorgängige Freigabe in Textform sind insbesondere Einsätze ausserhalb der vereinbarten Orte und Länder, Ausseneinsätze, Lastentransport sowie Kampf-, Sturz- und Kontaktvorführungen untersagt. Eine Freigabe ist nur innerhalb der zulässigen Verwendung und Sicherheitsgrenzen möglich. Jede andere als die vereinbarte Nutzung ist untersagt. Für Auslandseinsätze gilt der integrierte Anhang. Das geeignete Zollverfahren ist vor der Ausfuhr für die konkrete Nutzung zu klären; die Verwendbarkeit eines Carnet ATA wird nicht vorausgesetzt.

20. Übergabe und Rückgabe

20.1 Bei der Übergabe erstellen die Parteien ein Protokoll mit Fotos. Es hält bestehende Schäden, das Ergebnis einer gemeinsamen Funktionsprüfung, den Akkustand und die Zubehörliste fest.

20.2 Bei der Rückgabe erstellen die Parteien ein Protokoll nach demselben Muster. Schäden, die bei Übergabe nicht festgehalten waren, sind darin zu vermerken.

20.3 Mr. Vision prüft die Mietsache bei der Rückgabe und meldet dem Mieter erkennbare Mängel sofort und konkret in Textform. Mängel, die bei üblicher Prüfung nicht erkennbar waren, meldet Mr. Vision sofort nach ihrer Entdeckung (Art. 267a OR). Für erkennbare Mängel, die nicht so gemeldet werden, haftet der Mieter nicht.

21. Transport, Lagerung, Laden

21.1 Der Mieter transportiert den Roboter nur im Originalkoffer und gesichert. Er lagert ihn trocken und innerhalb der Temperaturgrenzen der Herstellerunterlagen.

21.2 Akkus werden nur mit dem Originalladegerät und unter Aufsicht geladen. Für den Transport von Lithium-Akkus gelten die Gefahrgutvorschriften. Ein Transport per Flugzeug erfolgt nur nach Absprache mit Mr. Vision.

22. Mängel der Mietsache

22.1 Mr. Vision übergibt die Mietsache in gebrauchstauglichem Zustand. Für technische Mängel, die der Mieter nicht zu verantworten hat, steht Mr. Vision nach Mietrecht ein.

22.2 Der Mieter meldet Mängel sofort. Mr. Vision behebt sie oder stellt Ersatz, soweit zumutbar. Sonst gelten die gesetzlichen Rechte des Mieters.

22.3 Für normale Abnutzung, Material- und Herstellungsfehler sowie andere Schäden, die er und seine Hilfspersonen nicht zu verantworten haben, haftet der Mieter nicht.

23. Haftung des Mieters und Schadenbewertung

23.1 Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung während seiner Obhut haftet der Mieter nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Mr. Vision weist Schaden und haftungsbegründende Pflichtverletzung nach; die gesetzliche Beweislastverteilung für das Verschulden bleibt vorbehalten. Ziffer 22.3 bleibt unberührt.

23.2 Der Schaden wird so bewertet:

- Reparatur: nachgewiesene, erforderliche und wirtschaftlich angemessene Reparatur- und Transportkosten unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertverbesserung
- Totalschaden oder Verlust: nachgewiesener Zeitwert unmittelbar vor dem Schaden, ermittelt anhand von Alter, Zustand, Nutzung und Wert einer vergleichbaren Sache; ein Restwert wird angerechnet
- Mietausfall: nachgewiesener, zurechenbarer Nettoausfall während der objektiv erforderlichen Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit, abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitiger Einnahmen; Mr. Vision hält den Schaden gering

Bei begründeten Differenzen können die Parteien gemeinsam eine unabhängige Fachperson mit einer Bewertung beauftragen und deren Kosten vorab vereinbaren. Die gesetzlichen Beweis- und Rechtsbehelfsrechte bleiben unberührt.

24. Versicherung, Selbstbehalt, Kaution

24.1 Vor Übergabe weist der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Versicherung für Beschädigung, Diebstahl und Transportschäden im zugelassenen Einsatzgebiet nach. Versicherungswert, Risiken und Nachweisform werden vor Vertragsabschluss für die konkrete Mietsache festgelegt. Der vereinbarte Versicherungswert ist keine pauschale Schadenersatzforderung; die Haftung richtet sich nach Ziffer 23. Eine anderweitige Risikodeckung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

24.2 Einen Selbstbehalt seiner Versicherung trägt der Mieter im Rahmen seiner Haftung.

24.3 Eine Kaution ist nur geschuldet, wenn Betrag und Fälligkeit im Mietvertrag festgelegt sind. Mr. Vision rechnet innert zehn Arbeitstagen nach Rückgabe ab und erstattet den unbestrittenen Rest. Für konkret bezeichnete, nachvollziehbar belegte und noch ungeklärte Forderungen darf nur ein angemessener Betrag vorläufig zurückbehalten werden. Grund und Höhe werden mitgeteilt; nach Klärung wird unverzüglich abgerechnet. Der Rückbehalt entscheidet nicht endgültig über streitige Ansprüche.

25. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe ist für die zusätzliche Nutzungs- beziehungsweise Vorenthaltungsdauer eine zeitanteilige Entschädigung auf Basis des vereinbarten Tagesmietpreises geschuldet. Weitergehender Schaden kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Nachweis verlangt werden. Die Entschädigung wird auf denselben Nutzungsausfall angerechnet; eine Doppelvergütung ist ausgeschlossen.

26. Unfall, Verlust, Diebstahl

Der Mieter geht so vor:

- Personen sichern und den Roboter über den Not-Aus abschalten
- Mr. Vision sofort telefonisch informieren: +41 76 338 08 33
- bei Diebstahl innert 24 Stunden Anzeige bei der Polizei erstatten
- den Vorfall mit Fotos und einem kurzen Bericht dokumentieren
- keine eigenen Reparaturversuche unternehmen

27. Software und Weitergabe

27.1 Ohne Zustimmung von Mr. Vision dürfen Software, Firmware und sicherheitsrelevante Einstellungen nicht verändert und der Roboter nicht geöffnet werden. Kopieren und Auslesen sind nur im Rahmen der erforderlichen Nutzungsrechte und zwingender gesetzlicher Befugnisse zulässig. Sicherheitsmassnahmen dürfen nicht umgangen werden.

27.2 Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung von Mr. Vision in Textform erlaubt.

28. Rücktritt vor Mietbeginn

28.1 Der Mieter kann vor Mietbeginn in Textform stornieren. Die pauschalierte Entschädigung beträgt höchstens den nachstehenden Prozentsatz des rabattierten Mietpreises des stornierten Teils. Ersparte Aufwendungen und anrechenbare Ersatzvermietungserlöse werden berücksichtigt; dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Fristberechnung richtet sich nach Ziffer 15.1. Gesetzliche Beendigungs- und Entlastungsrechte bleiben unberührt.

Eingang des Rücktritts	Höchstsatz
90 oder mehr Tage vor Mietbeginn	0 %
30 bis 89 Tage vorher	50 %
4 bis 29 Tage vorher	75 %
3 Tage oder weniger vorher, oder Nichtabholung	90 %

28.2 Bereits geleistete Zahlungen werden mit der Entschädigung verrechnet. Weitere Rücktrittskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie im Mietvertrag mit Betrag ausdrücklich vereinbart und tatsächlich nicht erstattbar angefallen sind. Doppelte Verrechnung ist ausgeschlossen. Die Gesamtforderung übersteigt nicht den vereinbarten Gesamtpreis des stornierten Mietverhältnisses einschliesslich genehmigter Zusatzkosten. Ein Überschuss wird innert 30 Tagen nach Abrechnung zurückerstattet.

28.3 Nach Mietbeginn richten sich eine vorzeitige Rückgabe und deren finanzielle Folgen nach dem Gesetz, insbesondere Art. 264 OR. Ersparte Aufwendungen und anrechenbare anderweitige Verwendung werden berücksichtigt. Ein gesetzlich geeigneter Ersatzmieter muss insbesondere die für den sicheren Roboterbetrieb erforderlichen und vereinbarten Voraussetzungen erfüllen. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln oder aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

Teil D Referate, Workshops, XR-Formate und Konzeption

29. Leistung

Die Offerte legt fest: Thema, Format, Dauer, Ort oder Online-Durchführung, Teilnehmerzahl, benötigte Technik und wer sie stellt. Eine Live-Demo mit Robotern ist eine zusätzliche Leistung nach Teil B.

30. Beendigung

30.1 Für Leistungen nach Teil D räumen die Parteien einander ein jederzeitiges Widerrufs- beziehungsweise Kündigungsrecht entsprechend Art. 404 OR ein. Die rechtliche Einordnung und zwingende Rechte bleiben unberührt.

30.2 Der Kunde vergütet die bis zur Beendigung vertragsgemäss erbrachten Leistungen und die notwendigen, nachgewiesenen Auslagen (Art. 402 OR). Konzeptionsarbeiten werden nach Aufwand oder anteilig verrechnet.

30.3 Für Leistungen nach Teil D gilt keine Stornopauschale. Schadenersatz bei Kündigung zur Unzeit setzt die Voraussetzungen von Art. 404 Abs. 2 OR voraus und ist auf den dort ersatzfähigen, nachgewiesenen Schaden beschränkt. Dies gilt für beide Parteien. Drittkosten werden nur im gesetzlichen Anspruchsrahmen und ohne doppelte Verrechnung nach Ziffer 15.5 berücksichtigt; die Obergrenze für Forderungen von Mr. Vision nach Ziffer 15.6 gilt entsprechend.

31. Unterlagen und Rechte

31.1 Rechte an Präsentationen, Konzepten und Unterlagen verbleiben bei Mr. Vision beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde die für den ausdrücklich vereinbarten Vertragszweck erforderlichen einfachen Nutzungsrechte. Ohne besondere Vereinbarung beschränkt sich die Nutzung auf interne Zwecke. Vorbestehende Rechte des Kunden an eigenen Inhalten bleiben unberührt. Eine Nutzung für öffentliche Kampagnen, Weitergabe oder Bearbeitung ist in der Offerte ausdrücklich zu regeln.

31.2 Aufzeichnung, Streaming und Veröffentlichung eines Referats sind nur mit Zustimmung von Mr. Vision in Textform erlaubt. Die Bedingungen werden in der Offerte festgelegt.

32. XR-Formate

Die Teilnahme an XR-Erlebnissen ist freiwillig. Der Kunde informiert die Teilnehmenden vorab über mögliche Beschwerden wie Schwindel oder Übelkeit und über die Altersvorgaben der Gerätehersteller. Die Geräte bleiben unter Aufsicht von Mr. Vision.

Teil E Individuelle Herstellung von Covers, Bodies und Branding

33. Material des Kunden

Der Kunde liefert Logos, Schriften, Bilder und Texte und sichert zu, dass er die nötigen Rechte daran hat. Erhebt ein Dritter Ansprüche, weil diese Zusicherung nicht zutrifft, hält der Kunde Mr. Vision schadlos, soweit er dies zu vertreten hat.

34. Entwurf, Freigabe, Korrekturen

34.1 Mr. Vision erstellt einen Entwurf, etwa ein Rendering oder Mockup. Der Kunde gibt ihn in Textform frei. Erst danach beginnt die Herstellung.

34.2 Im Preis sind zwei Korrekturrunden am Entwurf enthalten. Zusätzliche Korrekturen werden nur nach Vereinbarung von Umfang und Preis verrechnet.

34.3 Mr. Vision lehnt Entwürfe ab, die Sensorik, Kühlung, Beweglichkeit, Gewicht, Schwerpunkt, Not-Aus oder Sicherheitskennzeichnungen unzulässig beeinträchtigen. Eine gestalterische Änderung bedarf vor Herstellung der Freigabe des Kunden; eine Sicherheitsfreigabe kann der Kunde nicht ersetzen.

35. Eigentum und Nutzungsrechte

Die Offerte legt eine der beiden Varianten fest:

- Kauf: Die Übergabe und der Eigentumsübergang erfolgen nach vollständiger Zahlung, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Eine Nutzung auf Robotern ist nur innerhalb der freigegebenen technischen Voraussetzungen zulässig. Montage auf Robotern von Mr. Vision erfolgt durch Mr. Vision oder nach deren Zustimmung.
- Nutzung für den Einsatz: Das Teil bleibt Eigentum von Mr. Vision. Mr. Vision verwendet das Branding des Kunden nach dem vereinbarten Zweck nicht weiter und entfernt oder vernichtet es auf Wunsch.

Druckdateien, CAD-Daten und Konstruktion bleiben in beiden Varianten bei Mr. Vision. Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht am Design für den vereinbarten Zweck.

36. Rücktritt

Der Kunde kann vor Fertigstellung nach Art. 377 OR zurücktreten. Die Abrechnung umfasst die vertragsgemäss geleistete Arbeit und die gesetzlich geschuldete Schadloshaltung. Ersparte Aufwendungen, verwertbare Materialien und anrechenbare anderweitige Einnahmen werden berücksichtigt; Material wird nicht zusätzlich verrechnet, soweit es bereits enthalten ist. Auf Wunsch erhält der Kunde bezahlte angefangene Teile, soweit dies rechtlich und sicherheitstechnisch zulässig ist. Vorbestehende Rechte an Konstruktion und Dateien bleiben nach Ziffer 35 vorbehalten.

37. Rechte Dritter

Marken, Designs und andere Rechte der Roboterhersteller bleiben unberührt. Der Kunde erwirbt keine Rechte am Design der Roboter.

38. Prüfung und Mängel

Der Kunde prüft das Teil bei der Übergabe. Erkennbare Mängel meldet er innert 7 Tagen nach Übergabe in Textform, versteckte Mängel sofort nach ihrer Entdeckung (Art. 370 OR). Mr. Vision bessert zuerst nach. Die weiteren Rechte richten sich nach Gesetz.

Anhang Auslandseinsätze

39. Anwendungsbereich und Einsatzplanung

39.1 Dieser Anhang ist Bestandteil der AGB und gilt für Leistungen ausserhalb der Schweiz sowie grenzüberschreitende Vermietungen. Er ersetzt keine landesspezifisch erforderlichen Bewilligungen oder Nachweise. Zwingendes Recht geht vor.

39.2 Vor Vertragsabschluss werden Einsatz- und bekannte Transitländer, Veranstaltungsort, Art und Dauer der Leistung sowie besondere Voraussetzungen festgehalten. Ein Wechsel des Einsatzlandes, des Nutzers oder der Nutzungsart bedarf der vorgängigen Vereinbarung. Die beauftragte Partei prüft die für ihren Verantwortungsbereich geltenden Anforderungen rechtzeitig vor dem Einsatz.

40. Personal und örtliche Organisation

40.1 Mr. Vision verantwortet die für ihr Personal und ihre beauftragten Leistungserbringer erforderlichen arbeits-, aufenthalts- und sozialversicherungsrechtlichen Abklärungen und Nachweise. Dazu gehören, soweit erforderlich, Entsendemeldungen, Arbeitsberechtigungen, A1-Bescheinigungen und die Einhaltung örtlicher Arbeitsbedingungen. Gesetzliche Pflichten des Kunden bleiben unberührt.

40.2 Der Kunde beschafft die ihm nach Vertrag und Gesetz obliegenden Veranstaltungs- und Standortbewilligungen und stellt die erforderlichen Angaben zum Veranstalter, Einsatzort, örtlichen Ansprechpartner und Zugang rechtzeitig bereit. Fachliche Steuerung und Personalführung der Operatoren verbleiben bei Mr. Vision; Hinweise des Kunden zum vereinbarten Programm und zur Veranstaltungssicherheit bleiben möglich.

41. Zoll und Transport

41.1 Bei betreuten Einsätzen organisiert Mr. Vision grundsätzlich den Transport und die erforderliche vorübergehende Aus- und Einfuhr sowie Wiederausfuhr ihrer Ausrüstung. Bei Vermietung ohne Operator wird vor Übergabe ausdrücklich vereinbart, wer die einzelnen Zoll- und Transportaufgaben übernimmt. Ohne geklärte Zuständigkeit und erforderliche Dokumente erfolgt keine grenzüberschreitende Übergabe.

41.2 Das geeignete Zollverfahren, eine mögliche Verwendung eines Carnet ATA, Sicherheitsleistungen und Fristen werden für den konkreten Einsatz geprüft. Die Verwendung eines Carnet ATA ist nicht für jede Nutzung oder Vermietung zugesichert. Der Kunde darf Ausrüstung ohne Zustimmung weder weitergeben noch im Ausland belassen oder anders verwenden als vereinbart.

41.3 Die für den jeweiligen Vorgang verantwortliche Partei sorgt für richtige Angaben, erforderliche Zollbestätigungen und fristgerechte Rückführung. Die andere Partei wirkt im vereinbarten Umfang mit. Abgaben und Mehrkosten wegen einer Pflichtverletzung trägt die verantwortliche Partei nach den gesetzlichen Voraussetzungen; sie werden nicht allein wegen ihres Entstehens im Ausland dem Kunden zugewiesen.

41.4 Akkus und Ausrüstung werden nach den anwendbaren Gefahrgut- und Transportvorschriften befördert. Eine Flugbeförderung setzt die erforderliche Abklärung und Zustimmung des Beförderers voraus. Zuständigkeit und vereinbarte Kosten werden in Offerte oder Mietvertrag festgehalten.

42. Kosten und Steuern

42.1 Reise-, Fracht-, Zollabwicklungs-, Carnet-, Bewilligungs- und Akkutransportkosten werden als Preis, Pauschale oder Kostendach vereinbart. Spätere Zusatzkosten bedürfen der Freigabe nach Ziffer 4. Gesetzliche Abgabenpflichten gegenüber Behörden werden durch eine interne Kostenverteilung nicht geändert.

42.2 Die Steuerbehandlung wird für die konkrete Leistung und den tatsächlichen Empfänger geprüft. Der Kunde stellt erforderliche Nachweise bereit. Eine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens wird nicht allein aufgrund eines ausländischen Firmensitzes zugesichert.

43. Sicherheit und Datenverarbeitung

43.1 Mr. Vision prüft die für ihren Einsatz erforderlichen Produkt-, Betriebs- und Sicherheitsanforderungen im Einsatzland. Der Kunde stellt die vereinbarten örtlichen Voraussetzungen her. Bei Vermietungen verantwortet der Mieter den vereinbarten Betrieb und seine örtliche Organisation; Pflichten von Mr. Vision als Vermieterin oder sonstige gesetzliche Pflichten bleiben bestehen.

43.2 Für Datenschutz und KI gelten Ziffern 9 und 10 auch bei Auslandseinsätzen. Vor der Aktivierung werden die tatsächlich eingesetzten Dienste, Datenflüsse, Rollen, erforderlichen Informationen und gegebenenfalls Vereinbarungen sowie Schutzmassnahmen geklärt. Eine lokale Bewilligung oder Zustimmung des Veranstalters ersetzt diese Abklärung nicht.

44. Fehlende Voraussetzungen und Ausfall

44.1 Fehlen erforderliche Angaben oder Voraussetzungen, informiert die betreffende Partei die andere unverzüglich. Die Parteien prüfen rechtzeitig zumutbare Abhilfe und Alternativen. Ein rechtswidriger oder unsicherer Einsatz wird nicht durchgeführt.

44.2 Vergütung, Rückzahlung und Schadenersatz richten sich nach der tatsächlichen Verantwortlichkeit und Ziffer 7. Eine Zollkontrolle, ausbleibende Bewilligung oder Grenzsperrung ist nicht automatisch ein externes Ereignis. Gesetzliche Beendigungsrechte und die besondere Regelung für Auftragsrecht bleiben vorbehalten.

Mr. Vision GmbH · Landstrasse 65 · 8472 Seuzach · Schweiz · info@mr-vision.ch · +41 76 338 08 33 · mr-vision.ch